

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2545 –**

### **Erkenntnisse der Bundesregierung über die „Prizrak-Brigade“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Beginn des Kriegs im Donbas im April 2014 kämpfen unterschiedliche separatistische Gruppierungen einen bewaffneten Kampf gegen ukrainische Streitkräfte (Der Donbas-Konflikt – Stiftung Wissenschaft und Politik [swp-berlin.org]). Seit dem 16. Februar 2015 stehen einige dieser Gruppierungen aufgrund des Vorwurfs der Unterstützung aktiver Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union. Zu den sanktionierten Gruppierungen gehört auch die sog. Prizrak-Brigade (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/240 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen). Die Brigade ist Teil des sog. 2. Armeekorps der sog. Volksrepublik Luhansk (LNR) und somit auch Teil der sog. Volksmiliz – sie wird auch „14. Motorisiertes Schützenbataillon“ genannt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D1470&from=EN>). Amnesty International warf Mitgliedern der Brigade im Jahr 2015 unter anderem die Folter von Kriegsgefangenen vor (Ukraine: Breaking Bodies: Torture and Summary Killings in Eastern Ukraine [amnesty.org]). Seit Bestehen der Separatistengruppen schlossen sich auch immer wieder Personen aus unterschiedlichen europäischen Ländern diesen an. Im Sommer 2020 leiteten ukrainische Ermittlungsbehörden ein Verfahren gegen 100 dieser ausländischen Kämpfer ein. Darunter sollen sich nach Angaben der ukrainischen Ermittler auch fünf deutsche Staatsbürger befunden haben (Ukraine launches criminal cases against 100 foreign militants in Donbas – KyivPost – Ukraine's Global Voice).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Prizrak-Brigade“ vor?
  - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten der Brigade in der Ukraine seit 2014 vor?
  - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, unter welcher Bezeichnung und mit welcher Aufgabe die Brigade derzeit innerhalb der sog. Volksmilizen der sog. Luhansker Volksrepublik firmiert?

Die Fragen 1 bis 1b werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das Bataillon Prizrak (auch „Prizrak-Brigade“) ein motorisierter militärischer Kampfverband und wird unter den Territorialverteidigungskräften der sogenannten „Volksrepublik Luhansk“ als 14. Bataillon der Territorialverteidigungskräfte geführt. Heimatstandort ist Altschewsk in der Oblast Luhansk.

Das Bataillon Prizrak war zur Zeit der Aufstellung 2014 ein weitgehend selbständig agierender Freiwilligenverband. Nach Abschluss der Minsk-Vereinbarungen im September 2014 wurde der Verband unter russischem Druck in die separatistischen Milizen eingegliedert. Das Bataillon Prizrak war seit Beginn der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den von Russland unterstützen Separatisten in der Ostukraine und den ukrainischen Sicherheitskräften 2014 an Kampfhandlungen gegen die ukrainischen Streit- und Sicherheitskräfte beteiligt und wurde im Rahmen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ab dem 24. Februar 2022 unter russischer Führung eingesetzt.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Staatsbürger seit 2014 der Brigade angeschlossen haben oder geäußert haben, sich der Brigade anschließen zu wollen (bitte nach Anzahl aufschlüsseln)?
- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder der Brigade seit 2014 in Deutschland oder in der Europäischen Union aufgehalten haben?
- e) Haben Sicherheitsbehörden des Bundes mutmaßliche Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Brigade seit 2014 an der Einreise in Deutschland gehindert (bitte nach Jahr und Grund der Einreiseverhinderung aufschlüsseln)?

Die Fragen 1c bis 1e werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- f) In wie vielen Fällen wurden seit 2014 Verfolgungsermächtigungen im Sinne des § 89a Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB), wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit einer Beteiligung an Aktivitäten der Brigade, durch das Bundesministerium der Justiz erteilt?
- g) In wie vielen der in Frage 1f erfragten Fälle kam es im Anschluss zu einer Verurteilung aufgrund von § 89a StGB?

Die Fragen 1f und 1g werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat seit 2014 in keinem Fall eine Verfolgungsermächtigung im Sinne des § 89a Absatz 4 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Bezug zu Tätigkeiten der "Prizrak-Brigade" in der Ukraine erteilt.

- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Verbindungen der Brigade zu deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen vor (bitte nach Partei, Gruppierungen und Organisationen aufschlüsseln)?
- i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Rechtsextremisten seit 2014 der Brigade in der Ukraine angeschlossen haben?
- j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Rechtsextremisten seit 2014 die Bestrebung erkennen lassen haben, sich der Brigade anzuschließen?
- k) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Rechtsextremisten seit 2014 ihre Sympathie zur Brigade bekundet haben?

Die Fragen 1h bis 1k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Verbindung der „Prizrak-Brigade“ mit der „Kalmius-Brigade“ und dem „Sparta-Bataillon“ vor?

Nach Kenntnis der Bundesregierung untersteht das Bataillon Prizrak der militärischen Führung der sogenannten „Volksrepublik Luhansk“. Die beiden anderen Verbände unterstehen der militärischen Führung der sogenannten „Volksrepublik Donezk“. Die Milizverbände beider separatistischer Gebiete sind seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine den russischen Streitkräften militärisch unterstellt.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Verbindung der „Prizrak-Brigade“ mit dem Think-Tank „Katehon“ vor?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Stuft die Bundesregierung die „Prizrak-Brigade“ als terroristische Vereinigung ein?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2433 wird verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die „Prizrak-Brigade“ seit 2014 an der Begehung von Kriegsverbrechen beteiligt war?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, die über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die deutschen Staatsbürger vor, gegen die ukrainische Ermittlungsbehörden im Sommer 2020 ein Verfahren wegen der Beteiligung an Kampfhandlungen in der Ostukraine eingeleitet haben sollen?
7. Hat es zu den in Frage 6 genannten Fällen einen Informationsaustausch zwischen ukrainischen und deutschen Ermittlungsbehörden des Bundes gegeben?
8. In wie vielen Fällen insgesamt liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass ukrainische Ermittlungsbehörden gegen deutsche Staatsangehörige seit 2014 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Kampfhandlungen in der Ostukraine eingeleitet haben?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.